

An das
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Wien, am 15.06.2022

eingbracht im ERV

**Antragsteller und
gefährdete Partei:**

Mag. Hubert Thurnhofer
Schwöbing 37
8665 Langenwang

vertreten durch:

Dr. Andreas Cwitkovits
Rechtsanwalt
Schwindgasse 7/6
1040 Wien

Vollmacht erteilt

**Antragsgegnerin und
Gegnerin der
gefährdeten Partei:**

Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien

wegen: Unterlassung (Streitwert: EUR 10.000,00) s. A.

ANTRAG

AUF ERLASSUNG DER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

2-fach
Beilagen

Der Antragsteller, Herr Mag. Hubert Thurnhofer, hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Andreas Cwitkovits, Wien, Vertretungsvollmacht erteilt.

Der Antragsteller wird bei der voraussichtlich im Herbst dieses Jahres stattfindenden Wahl des Bundespräsidenten der Republik Österreich als Kandidat antreten. Es wird ein entsprechender Wahlvorschlag samt den erforderlichen Unterlagen zeitgerecht bei der Bundeswahlbehörde eingebracht werden. Der Antragsteller als Wahlwerber wird die gesetzlich verlangte Erklärung abgeben, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Da der Österreichische Rundfunk in seiner Berichterstattung über die bevorstehende Bundespräsidentenwahl den Antragsteller als Kandidaten dieser Wahl in keiner Weise berücksichtigt, sohin vielmehr völlig ignoriert hat, und im Unterschied dazu über die Kandidatur des derzeitigen Amtsinhabers immer wieder ausführlich berichtet und somit dessen Wahlchancen grob gleichheitswidrig fördert, wird zur Sicherung des Anspruchs des Antragstellers auf Gleichbehandlung gestellt der

ANTRAG AUF ERLASSUNG DER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG:

„In Hinblick auf die bevorstehende Wahl zum Bundespräsidenten der Republik Österreich wird der Antragsgegnerin und Gegnerin der gefährdeten Partei die Berichterstattung über den Wahlkampf, insbesondere über Wahlkampfauftritte des Wahlwerbers Dr. Alexander Van der Bellen, insofern verboten, als die Antragsgegnerin und Gegnerin der gefährdeten Partei nicht in gleicher Weise und im gleichen Umfang die Berichterstattung über den Wahlkampf, insbesondere über Wahlkampfauftritte des Wahlwerbers Mag. Hubert Thurnhofer vornimmt bzw. sicherstellt.“

Gemäß § 378 EO kann das Gericht vor Einleitung eines Rechtsstreites zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen. Dies gemäß § 381 EO auch zur Sicherung anderer Ansprüche als Geldforderungen, wenn zu besorgen ist,

dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde. Dies ebenso, wenn derartige Verfügungen zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nötig erscheint.

Zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung muss es sich gegenständlich um einen sicherungsfähigen Anspruch handeln, außerdem ist die Bescheinigung der konkreten Gefährdung des Anspruchs erforderlich.

1. Sicherungsfähiger Anspruch:

Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin (Österreichischer Rundfunk, ORF), einer gesetzlich eingerichteten Stiftung öffentlichen Rechts, wiederholt und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er als dazu grundsätzlich nach dem Gesetz berechtigter österreichischer Staatsbürger zur Bundespräsidentenwahl antreten bzw. als diesbezüglicher Wahlwerber auftreten wird. Der derzeitige Amtsinhaber hat dies ebenso gegenüber der Antragsgegnerin zum Ausdruck gebracht.

Der aktuelle „Status“ der beiden genannten Wahlwerber in Bezug auf die bevorstehende Bundespräsidentenwahl ist insofern gleich, als es mangels der Festsetzung des gesetzlich vorgesehenen Stichtags durch den Nationalrat noch keine Einbringung von Wahlvorschlägen (einschließlich der Unterstützungserklärungen) gab und geben konnte. Der Amtsinhaber ist diesbezüglich gegenüber dem Antragsteller nach der Gesetzeslage in keiner Weise als privilegiert anzusehen oder als privilegiert zu behandeln. (Der Amtsinhaber ist daher ebenso nicht mehr als bloß ein potentieller Kandidat).

Die Antragsgegnerin als das wichtigste Medienunternehmen Österreichs hat anlässlich ihrer Berichterstattung über die Wahl diesen fundamentalen Grundsatz der Gleichbehandlung potentieller Wahlwerber für das Amt des Bundespräsidenten mehrfach grob verletzt!

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz), BGBl. Nr. 379/1984 idgF, stellt klare Regeln auf, um diese Gleichbehandlung zu sichern und einem diesbezüglich Benachteiligten zu ermöglichen, sich gegen derartige Verletzungen zur Wehr zu setzen. Das ORF-Gesetz ist demgemäß als Schutzgesetz im Sinne der schadenersatzrechtlichen Grundsätze anzusehen und entfaltet unmittelbare Wirkung zugunsten des von einer ungleichen Berichterstattung Betroffenen. In besonderer Weise gilt dies für potentielle Kandidaten für die Wahl zum Amt des österreichischen Bundespräsidenten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu verweisen auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu 6 Ob 131/10y Zak 2010/693, 399 (*AngstJakusch/Mohr*, EO¹⁵, 2012, E 128 zu § 381). Dort ging es um den Anspruch aus einem Schutzgesetz, das jedermann – ungeachtet des Vorliegens einer vertraglichen Beziehung – den Anspruch auf Gewährung des Zugangs zum Stromnetz zugestand. In Zusammenhang mit der Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde dies als ein sicherungsfähiger Anspruch im Sinne des § 381 EO anerkannt.

Bei dem ORF-Gesetz 1984 idgF handelt es sich um ein diesbezüglich vergleichbares Schutzgesetz mit allgemeiner Drittwirkung zugunsten Betroffener. Diesbezüglich zu verweisen ist insbesondere auf die folgenden Vorschriften des ORF-Gesetzes, die zur Sicherstellung nicht nur einer allgemeinen Bürgerbeteiligung an demokratischen Prozessen dienen, sondern konkret genauso zur gleichen und fairen Berücksichtigung des Engagements von Wahlwerbern in Zusammenhang mit demokratischen Wahlen laut der österreichischen Bundesverfassung:

So ordnet das ORF-Gesetz an:

§4.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

*1. eine **objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen** in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*

2. *die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*

3. *eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

§10.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

Das ORF-Gesetz gründet auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, das klar festhält, dass der Rundfunk eine **öffentliche Aufgabe** ist. Laut der verfassungsgesetzlichen Grundsatzregelung sind überdies ausdrücklich zu gewährleisten **die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe**, die mit der Besorgung der diesbezüglichen Aufgaben betraut sind.

Aus den beschriebenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorschriften ergibt sich, dass es den Verantwortlichen der Antragsgegnerin keineswegs nach Belieben und Willkür freisteht, über Kandidaturen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen zu berichten oder auch nicht. Sie haben sich an das gesetzliche Regelwerk zu halten, vor allem was die Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt anbelangt. Es mag sein, dass der Amtsinhaber naturgemäß von Haus aus höhere Bekanntheit in der Öffentlichkeit genießt, im Unterschied zu einem Newcomer. Dies rechtfertigt eine Ungleichbehandlung aber nicht!

Im Übrigen hat der Antragsteller seine Kandidatur bereits am 26. Oktober 2021 mit einer Presseaussendung über die presstext Nachrichtenagentur GmbH weit gestreut an alle wesentlichen Entscheidungsträger und Medien dieses Landes bekanntgegeben. Diese Aussendung haben über 20.000 Abonnenten erhalten.

Bescheinigung:

- <http://www.presstext.com/news/20211026001> u. Versandbericht der presstext Nachrichtenagentur
Titel: *Launch von www.ethos.at*, Untertitel: *Warum unser Kandidat 2022 den Großglockner erobern wird*
Ressorts: Politik/Recht und Medien/Kommunikation,
Versandzeit: Dienstag, 26. Oktober 2021 um 08:10 Uhr,
Versandmodus: als Einzelmeldung an 1.157 Adressen, im Digest an 19.694 Journalisten und Entscheider
Versandländer: Österreich
- PV

Gleichzeitig mit dieser Presseaussendung wurde die Webseite UnserKandidat2022 = ethos.at gelauncht. Die Webseite dient der Bekanntmachung der Kandidatur des Antragstellers und der Information über seine politischen Positionen. Mit 250 Artikeln und 20 Videos, die seit dem Launch auf ethos.at publiziert wurden, sorgt der Antragsteller für absolute Transparenz und Erreichbarkeit rund um die Uhr. Seine Kandidatur bei der Wahl des Bundespräsidenten 2022 hat der Antragsteller als Herausgeber dieses Portals in vielen Zusammenhängen erwähnt. Weiters hat der Antragsteller bis zum Stand 14. Juni 2022 insgesamt 28 Presseaussendungen über die presstext Nachrichtenagentur GmbH (kurz: presstext) verschickt. presstext arbeitet - ähnlich wie die Nachrichtenagentur APA - mit einem Versandsystem, sodass Presseaussendungen nicht nur auf einer Webseite presstext.com abrufbar sind, sondern auch aktiv an die Medienvertreter verschickt werden (konkrete Angaben dazu siehe Original-Versandberichte von presstext). Aussendungen von Organisationen und Unternehmen sind gekennzeichnet mit dem Agenturkürzel "pts" (analog zu "OTS" bei der Nachrichtenagentur APA).

Klar deklariert als "Unser Kandidat 2022" (bei der Wahl des Bundespräsidenten) hat Hubert Thurnhofer in seinen Presseaussendungen zu vielen tagesaktuellen Ereignissen und grundsatzpolitischen Fragen Stellung genommen, wie dies führende Politiker des Landes über APA-OTS handhaben.

Die via presstext versandten und auf ethos.at publizierten Analysen, Kommentare und Kritiken von Huber Thurnhofer ermöglichen es jedem Journalisten und jeder Journalistin des Landes, sich eine eigene, unabhängige Meinung über die Standpunkte des Antragstellers als Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten zu bilden, beispielsweise wie nachstehend als Bescheinigungsmittel in Ausdrucken vorzulegen:

Bescheinigung:

(ERKLÄRUNG:

Die Endziffer jeder URL gibt an: Jahr Monat Tag Meldungnummer (dreistellig)

Beispiel 1:

Im Archiv: <http://www.presstext.com/news/20211026001>

2021 10 26 001

Die pdfs sind entsprechend mit dem Kürzel "pts" und dieser 11-stelligen Nummer zuzuordnen)

- *Neutralität oder NATO?*
(<https://www.presstext.com/news/20220519026>),
- *Unser Kandidat 2022 garantiert Transparenz*
(<https://www.presstext.com/news/20220512042>),
- *Unser Kandidat 2022 unterstützt Volksbegehren*
(<https://www.presstext.com/news/20220503006>),
- *Bundespräsidenten-Wahlgesetz weist fundamentale Mängel auf*
(<http://www.presstext.com/news/20220430001>),
- *Zwischenbilanz Hofburgwahl: Erstes Quartal 2022*
(<http://www.presstext.com/news/20220330008>),
- *Präsidentschafts-Kandidat Hubert Thurnhofer als Keynote-Speaker bei der Kundgebung "Neutralität bleibt!"*
(<http://www.presstext.com/news/20220313002>),

- *Offener Brief an die Parlamentspräsidenten. Dringende Anfrage zum Impfpflichtgesetz*
(<http://www.presstext.com/news/20220117001>),
- *Unser Kandidat 2022 erinnert Minister Edtstadler an Freiheit und Würde des Menschen*
(<http://www.presstext.com/news/20211210007>),
- *Nachhilfe für Nehammer. Unser Kandidat 2022 informiert über Kanzler-Pflichten laut B-VG*
(<http://www.presstext.com/news/20211206056>).
- PV

Mindestens der Artikel *Die Bevorzugung des ORF ist verfassungswidrig* des Antragstellers muss über mehrere Schienen im ORF gelandet sein, weil es sicher auch ein professionelles Clipping (Medienbeobachtung / Observer) gibt, welches alle Artikel über den ORF scannt.

Aus zahlreichen Presseaussendungen, Artikeln auf www.ethos.at und in sozialen Medien, sowie persönlichen Gesprächen des Antragstellers mit Vertretern politischer Parteien und Organisationen hat sich natürlich auch eine Vielzahl an Reaktionen des Publikums ergeben.

Bescheinigung:

- www.ethos.at: *Souveräne Bürger.pdf*
- PV

Der ORF lässt das unbeachtet. Dies ist nicht nur eine Verletzung des ORF-Gesetzes, sondern aufgrund der Macht und Reichweite des ORF auch ein massiver Eingriff in die Wahl, bzw eine Vorentscheidung des Wahlergebnisses. Dies ist demokratiepolitisch höchst problematisch, ja geradezu antidemokratisch. Längst hätte die Antragsgegnerin ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung nachkommen müssen, dem Kandidaten Mag. Hubert Thurnhofer nach Art und Umfang dieselbe öffentlich-rechtliche mediale Plattform und Präsenz zur Verfügung zu stellen, wie es offenkundig zugunsten des

bisherigen Amtsinhabers geschieht. Über qualifizierte Wahlwerber (egal welche Positionen sie derzeit innehaben) bzw. deren politische Standpunkte und Vorhaben ist ohne Unterschied zu berichten!

Ein ORF, der unabhängig von Staats und Parteeinfluss über die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen recherchieren und informieren würde, hätte schon im Februar 2020 darüber informieren müssen, dass Mag. Hubert Thurnhofer ein Buch zum 100-Jahr-Jubiläum der österreichischen Verfassung veröffentlicht hat. Im Epilog findet sich der Satz des Autors: *"Ich betrachte dieses Buch als Bewerbungsschreiben für das Amt des Bundespräsidenten."*

Noch nie hat sich ein Bürger dieses Landes zielstrebig und akribisch auf das Amt des Bundespräsidenten vorbereitet. Dass er diese Vorbereitung außerhalb des vom ORF massiv bevorzugten Parteienspektrums getroffen hat, sollte gerade bei der Wahl des Bundespräsidenten - die einzige Persönlichkeitswahl - kein Grund sein, Mag. Hubert Thurnhofer systematisch zu ignorieren, sondern umgekehrt: Die Antragsgegnerin, der ORF, müsste gerade bei dieser Wahl seiner Pflicht nachkommen, die "Unabhängigkeit von Staats- und Parteeinfluss" zu wahren!

Bescheinigung:

- Vorzulegende eidesstattige Erklärungen
- PV

2. Gefährdung des Anspruchs:

Anlässlich einer Pressekonferenz des Kandidaten Alexander Van der Bellen (VdB) zur Bekanntgabe, dass er bei der Wahl des österreichischen Bundespräsidenten 2022 antreten werde, hat die ORF-Redaktion eine Sondersendung "ZiB-Spezial" am Montag, 23. Mai 2022 direkt aus dem Presseclub Concordia (Wien) organisiert, in der Dauer von mindestens 20 Minuten.

Bescheinigung:

- Vorzulegender Ausdruck <https://www.youtube.com/watch?v=uIwh84zyWCA>

Darüber hinaus wurde über den Kandidaten VdB an diesem Tag und an den folgenden Tagen auf allen Kanälen des ORF ausführlich berichtet. In Summe mehrere Stunden.

Bescheinigung:

- Beispiel: ZIB 2: Van der Bellen zum zweiten Antritt
13:52 Minuten (Mo 23.5.2022)
(<https://www.youtube.com/watch?v=sWK89FopCd8>)

Die realistische Schätzung ergibt eine Gesamtzeit von mindestens 5 Stunden Sendezeit. Diesbezüglich wird angeregt, das Gericht möge die Information betreffend die genauen Zeiten (Stunden/Minuten) von der Antragsgegnerin abverlangen.

Mit dieser Berichterstattung und einseitigen Selektion von Nachrichten, sowie der systematischen Nichtberücksichtigung aller Informationen über die Kandidatur des Antragstellers Mag. Hubert Thurnhofer, verletzt die Antragsgegnerin die Verfassung (Rundfunkgesetz) und das ORF-Gesetz, insbesondere dessen § 4 und § 10.

Der Antragsteller Mag. Hubert Thurnhofer fordert vom ORF diesbezüglich eine genaue Aufstellung aller Sende-Beiträge, die seit Ausstrahlung der "ZIB-Spezial" am 23. Mai 2022 sowie im Vorfeld (Analysen und Spekulationen über das Antreten des Kandidaten VdB) und in der Folge (persönliche Interview mit VdB) auf allen TV- und Radio-Kanälen des ORF mit dem und über den Kandidaten VdB gelaufen sind.

Mag. Hubert Thurnhofer fordert im vollem Umfang Gleichstellung mit dem Kandidaten VdB, beginnend mit einer Pressekonferenz, die er Ende Juni/Anfang Juli plant. Dazu soll der ORF in den Sendungen ZIB 2 am Vorabend, ZIB Spezial am folgenden Morgen und ZIB 2 zum Antritt (Exklusivinterview) am folgenden Abend usw. - in allen Sendungen und Kanälen in TV- und Radio in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie über den Kandidaten VdB Bericht erstatten.

In weiterer Folge ist zu gewährleisten, dass in allen Kandidatengesprächen und allen Formaten, die der ORF über die Wahl des Bundespräsidenten 2022 plant, Mag. Hubert Thurnhofer in dem gleichen Umfang vorkommt wie der Kandidat VdB.

Die Gefährdung des Antragstellers im Sinne der §§ 378 und 381 EO ist evident und offenkundig.

Bescheinigung:

Auf youtube abrufbar bzw. vorzulegende Ausdrücke:

- **ZIB 2:** Politikberater Hofer zu Van der Bellen's Antritt
6:28 Minuten (So 22.5.2022)
(<https://www.youtube.com/watch?v=uIwh84zyWCA>)
- **ZIB Spezial Van der Bellen:** „Bewerbe mich erneut“
20:46 Minuten (Mo 23.05.2022)
(<https://www.youtube.com/watch?v=KY2wYitFWKo>)
Dokumentarfoto
- **ZIB 2:** Van der Bellen zum zweiten Antritt
13:52 Minuten (Mo 23.5.2022)
(<https://www.youtube.com/watch?v=sWK89FopCd8>)
- PV

Der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung wird wiederholt. Für den Fall des Erfordernisses weiterer Bescheinigungsmittel wird um Verständigung ersucht.

Mag. Hubert Thurnhofer